

**CASA VERDE Förderverein für Ökologie und Nachhaltigkeit
beim Bauen und Wohnen e.V.**

Satzung

I. Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen CASA VERDE Förderverein für Ökologie und Nachhaltigkeit beim Bauen und Wohnen

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden. Von der Eintragung an trägt er den Zusatz „e.V.“

(3) Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

II. Gemeinnützigkeit

(1) CASA VERDE e.V. ist eine politisch und konfessionell unabhängige Vereinigung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er Geld- und Sachspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

III. Zweck des Vereins und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes und der Bildung.

- a) der Schutz der Umwelt und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung von Landflächen und ländlichen Räumen
- b) die Förderung einer nachhaltigen Nutzung von Grund und Boden
- c) Förderung von Biotop-, Natur- und Landschaftsschutz
- d) die Förderung von Ökologie und Nachhaltigkeit beim Bauen, Wohnen und Arbeiten, insbesondere im Hinblick auf Umwelt- und Klimaschutz
- e) die Förderung von öko-sozialen Wohnformen und Siedlungsstrukturen
- f) die Förderung des Erhaltes historischer Bausubstanz und des Denkmalschutzes
- g) die Bewahrung „historischen Wissens“, überlieferter Baukultur und Handwerkstechnik und deren Verbreitung
- h) die Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit von Projekten der nachhaltigen Entwicklung im In- und Ausland
- i.) Bildung im Sinne der vorgenannten Punkte

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Studien und Informationsarbeit zum Ökologischen Bauen, Wohnen und Siedeln z.B. durch Vorträge, Seminare, Aushänge, Newsletter und Flyer

- b) Beratungsangebote, die das Umweltbewusstsein von Verbrauchern, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen fördern,
 - c) Verbraucheraufklärung und Informationsarbeit über Verfügbarkeit, Aufbereitung und rationelle Nutzung von natürlichen Ressourcen wie Luft, Wasser, nachwachsenden Rohstoffen und Energie, z.B. durch Vorträge, Seminare, Newsletter, Flyer.
 - d) Die Einrichtung und den Betrieb einer Informationsbörse und „Marktplatz“ rund um das Thema ökologisch Bauen, Wohnen, Siedeln und Arbeiten, z.B. als Internetportal, Newsletter oder Druckwerk.
 - e) Studien und Informationsarbeit über historische Bau- und Handwerkstechniken (Methoden wie a)
 - f) Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland
- (3) Der Verein kann Mittel auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen und an sie weiterleiten, sofern sie beim Empfänger ausschließlich zu diesem Zwecke oder einem anderen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden. Der Verein kann sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden oder gemeinnützige Stiftungen errichten.

IV. Mitgliedschaft

(1) Als Vereinsmitglieder können stimmberechtigte, ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder aufgenommen werden. Mit der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche oder juristische Personen werden, deren Aufgaben und Ziele mit denen des Vereines in Einklang stehen und die sich für die Verwirklichung dieser Ziele aktiv einsetzen wollen. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

(3) Fördernde Mitglieder (ohne Stimmrechte) können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie haben Informations- und Vorschlagsrechte; sie werden auch über die Verwendung der Förderbeiträge informiert.

(4) Die Aufnahme in den Verein geschieht nur auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller sein Aufnahmebegehren der Mitgliederversammlung vorlegen. Die Vorstandsentscheidung kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder widerrufen werden.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und muss bis spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich

mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(3) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil aus dem Vereinsvermögen. Bereits für das Geschäftsjahr entrichtete Beiträge können nicht anteilig rückerstattet werden.

VI. Mitgliedsbeiträge, Spenden

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten.

(2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beitrag ist spätestens zum 31. März eines Jahres zur Zahlung fällig.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragspflicht beschließen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag beschließen.

(4) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Geld- und Sachspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § III genannten Zwecken.

(5) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung

- a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
- b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten Vereinszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.

VII. Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg.

VIII. Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

IX. Mitgliederversammlung, Zuständigkeit und Einberufung

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Der Vorstand lädt schriftlich ein, dies kann auch per Fax oder per Email erfolgen, mit einer Frist von 4 Wochen (vom Tage der Versendung an). Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekannt gegeben.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl des Vorstandes
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorlagen, sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Grundsatzentscheidungen und Festlegung der Arbeitsschwerpunkte
- Die Wahl von mindestens eines Kassenprüfers

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Abwahl des Vorstandes oder Auflösung des Vereines sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen benennen schriftlich der Versammlungsleitung vor jeder Mitgliederversammlung einen stimmberechtigten Delegierten. Bei Verhinderung eines Mitglieds ist die schriftliche Stimmenübertragung möglich. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(6) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung den Protokollführer.

(7) Über die Beschlüsse der Versammlung und die Ergebnisse von Vorstandswahlen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereines fordert. Sie können einberufen werden vom Vorstand. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

X. Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem Vorstandsvertreter/Schriftführer/in
3. dem/der Schatzmeister/in

Ergänzend kann ein Beirat gewählt werden (siehe Pkt. XII), der nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand entscheidet über Einstellung und Entlassung eines/r Geschäftsführers/in.

(4) Nur die unter den Nummern 1. bis 3. genannten Vorstandsmitglieder sind selbständige und gleichberechtigte Vertreter des Vereins nach außen und

vertreten diesen jeweils zu zweit gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Einzelentscheidungen bis zu 800,- € kann der 1. Vorsitzende alleine treffen, bis zu einer Höhe von 5000,- € sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam entscheidungsberechtigt.

In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und vor Eingehung erheblicher Verpflichtungen hat der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hiervon werden schriftliche Protokolle angefertigt.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreterin gemäß § 30 BGB zu bestellen oder ein Vorstandsmitglied übernimmt das Amt als Geschäftsführer/in. Der / die Geschäftsführer/ in ist in diesem Fall ins Vereinsregister einzutragen.

(8) Vorstandmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten. Entstehende Aufwendungen können auf Antrag erstattet werden, sofern dieses vom Vorstand vorher bestätigt wurde.

(9) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

XI. Vorstandswahlen

(1) Die Vorstandsmitglieder werden in einzelnen Wahlgängen für zwei Jahre gewählt.

(2) Die Wahl ist gültig bei einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlform: offene Wahl. Die Wahl ist durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder widerrufbar.

XII. Beirat.

(1) Ein Beirat kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

(2) Er besteht aus Personen, die über für die Vereinsarbeit wichtige besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

(3) Aufgaben des Beirates:

Beraten des Vorstandes bei wichtigen Aktionen und Programmen

(4) Der Beirat wird für die Dauer von einem Jahr berufen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können geleistet werden.

XIII. Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

(3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung schriftlich zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der anwesenden Mitglieder in 2/3 Mehrheit.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes und der Bildung.

Hamburg, der 19. August 2009